



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat I | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Herrn
Hartmut Rencker
Fontanestraße 82
55127 Mainz

Hinweis:

Beachten Sie unbedingt das von
Ebling angegriffene Schriftstück vom
27.5.2015 und bilden Sie sich Ihre
eigene Meinung.

Hartmut Rencker

Der Oberbürgermeister

Postfach 3820 | 55028 Mainz
Rathaus | 3. OG
Jockel-Fuchs-Platz 1

Ansprechpartner
H. Winkel
Tel 0 61 31 - 12 34 25
Fax 0 61 31 - 12 38 01
entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 16 .06.2015

Straßenreinigungssatzung

Sehr geehrter Herr Rencker,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Mai 2015.

In der Sache darf ich zunächst, um Wiederholungen zu vermeiden, auf mein von Ihnen angeführtes Antwortschreiben vom 27. Februar 2015 an Herrn Robert Hüser verweisen.

Ihre in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe gegen den Sachgebietsleiter Gebührenveranlagung beim Entsorgungsbetrieb, Herrn Syga, habe ich mit Befremden zur Kenntnis genommen; Ihre Behauptungen entbehren jeglicher Grundlage. Vielmehr steht den Bürgerinnen und Bürgern, den Mandatsträgern sowie der Verwaltung mit Herrn Syga ein kompetenter und erfahrener Ansprechpartner und Ratgeber im komplizierten Straßenreinigungsrecht zur Verfügung. Ich bitte Sie daher, unsachliche und unqualifizierte Ausführungen zu unterlassen und das auf Ihrer Homepage gestellte Dokument zu entfernen.

Im Übrigen sind Ihrem Schreiben keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte zu entnehmen, die nicht bereits in der umfassenden Prüfung des vielfältigen juristisch schwierigen und haftungsträchtigen Rechtsgebietes von Straßenreinigung und Winterdienst durch die Verwaltung behandelt worden wären.

Hingegen fordern Sie beispielsweise eine Definition für „kehrfreie“ Bereiche, die es nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz für gewidmete Straßen nicht gibt und folglich im Straßenreinigungsrecht der Stadt Mainz gar nicht geregelt sind.

Das von Ihnen erwähnte BGH-Urteil V ZR 106/07 bezieht sich auf das im Bürgerlichen Gesetzbuch normierte Notwegerecht und thematisiert die Nutzung bzw. die Erreichbarkeit von Grundstücken mit Kraftfahrzeugen über eine Privatstraße. Die Rechtsauffassungen der Zivilgerichte sind jedoch im

Hinblick auf den vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 7. März 2006 modifizierten öffentlich-rechtlichen straßenreinigungsrechtlichen Erschließungsbegriff nicht von Belang.

Des Weiteren sieht das maßgebliche Landesstraßengesetz (LStrG) ein „Mitwirkungsrecht“ der Anlieger bei der Zuordnung zum Verzeichnis Teil A oder B der Satzung sowie eine Veränderbarkeit der Zuordnung durch „Anliegerbegehren“ eindeutig nicht vor. Die Stadt Mainz kann gemäß § 17 LStrG lediglich nach pflichtgemäßer Prüfung der Zumutbarkeit dem Anlieger die Reinigungspflicht übertragen; ein Anspruch des Anliegers auf Durchführung der Reinigung in Eigenleistung besteht jedoch nicht. Näheres bestimmt das am 16. Mai 2001 vom Stadtrat einstimmig beschlossene Straßenreinigungskonzept der Stadt Mainz.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ebling